

Überwachung der ärztlichen Berufspflichten – Berufsgerichtsbarkeit

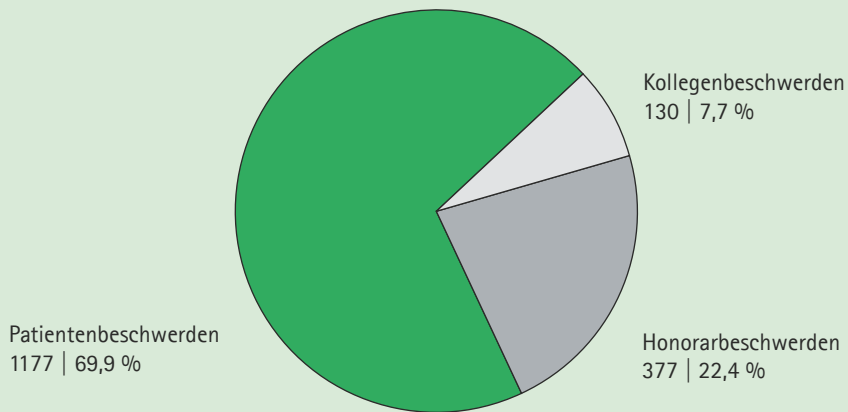
Zu den Aufgaben der Ärztekammer gehört es (auch), für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NW). Hieraus folgt das Recht und die Pflicht, bei Verstößen gegen die ärztlichen Berufspflichten berufsrechtliche Maßnahmen (u. a. den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster) zu ergreifen. Die Ärztekammer hat sich auch im Berichtszeitraum durch eine konsequente Verfolgung ihr zugetragener Berufspflichtverletzungen erfolgreich um die weitere Verbesserung der Patientensicherheit in Westfalen-Lippe gekümmert. Dabei wurde wiederum mehrfach die „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“, Bad Homburg, eingeschaltet, bei der die Ärztekammer seit 2007 Mitglied ist. Häufiger als im Vorjahr sah sich der Vorstand 2009 veranlasst, berufsrechtliche Schritte gegen Kollegen einzuleiten. Der Vorstand nimmt deshalb Gelegenheit, an die in der Berufsordnung normierten grundlegenden Berufspflichten zu erinnern. Diese erstrecken sich nicht nur auf das Verhältnis zum Patienten, sondern auch auf das Verhältnis zum Arztkollegen. Die ärztliche Berufsordnung ist und bleibt die unverzichtbare Leitlinie für ein gedeihliches kollegiales Miteinander. Jede Kollegin und jeder Kollege ist nicht nur verpflichtet, die an sich selbstverständlichen Vorgaben der Berufsordnung zu beachten. Überdies besteht die Verpflichtung, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

Kaum Zuwachs von Patientenbeschwerden – auch Kollegenbeschwerden konstant niedrig

Die Zahl der gegen Kolleginnen und Kollegen erhobenen Beschwerden lag im Berichtszeitraum mit insgesamt 1.684 geringfügig unter der des Vorjahres (1.698). Bei den Beschwerden handelte es sich nicht nur, aber doch in erster Linie um Patientenbeschwerden. Diese bewegen sich mit insgesamt 1.177 auf dem Niveau des Vorjahres (2008: 1.149). Ebenfalls auf Vorjahresniveau befinden sich die Beschwerden, mit denen sich Kollegen über Kollegen beklagten (in beiden Jahren: 130 Fälle). Kollegenbeschwerden machen 7,7 % aller Fälle aus. Gegenstand solcher Beschwerden waren nicht nur z. B. Verstöße gegen das Verbot berufswidriger Werbung (§ 27 BO), sondern auch und vor allem Verstöße gegen die Verpflichtung zu kollegialem Verhalten (§ 29 BO). Honorarbeschwerden waren demgegenüber deutlich rückläufig. Waren es im Jahr 2008 419 Fälle, gingen im Berichtszeitraum 377 Beschwerden ein, die die (Privat-)Honorargestaltung von Kollegen zum Gegenstand hatten.

Nicht ganz 10 % der Patientenbeschwerden betrafen Krankenhausärzte. Die meisten Beschwerden richteten sich gegen niedergelassene Kolleginnen und Kollegen. Gemessen an der Fülle täglicher Arzt-Patienten-Kontakte befindet sich die Gesamtzahl der Beschwerden auf einem nach wie vor niedrigen Stand. Nur 4,43 % der Kolleginnen und Kollegen sind betroffen. In der – bei über 38.000 Kammerangehörigen – tolerablen Zahl auch und gerade der Patientenbeschwerden sieht die Ärztekammer den Beweis, dass die Ärzteschaft zu Recht und unverändert hohes Ansehen genießt. Die Beschwerden über unkollegiale Verhaltensweisen verfolgt der Vorstand allerdings deshalb mit Sorge, weil die den Beschwerden regelmäßig zugrunde liegenden kollegialen Auseinandersetzungen an Intensität und Schärfe zunehmen. Der Vorstand ist wie schon in der Vergangenheit nicht bereit, tatenlos zuzusehen. Abgesehen von im Einzelfall notwendig gewordenen Maßnahmen erinnert der Vorstand auf diesem Wege noch einmal an die klaren Vorgaben des § 29 Berufsordnung zum kollegialen Verhalten und den darin niedergelegten Grundsatz, sich Kollegen gegenüber korrekt zu verhalten. Unverändert ist es berufsunwürdig, unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Kollegen zu üben. Genauso berufsunwürdig ist es, Äußerungen zu tätigen, die einen Kollegen herabsetzen oder gar dessen Person verunglimpfen. Sachliche Kritik ist erlaubt. Nicht überall bekannt zu sein scheint, dass es eine Berufspflichtverletzung darstellt, wenn man die ärztliche Tätigkeit eines Kollegen in Gegenwart des Patienten oder auch anderer Personen beanstandet, vor allem dann, wenn damit zurechtweisende Belehrungen verbunden sind. Vielfach unbekannt ist überdies, dass man Patienten nur unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos behandeln kann: Das Honorar darf man nur „Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren

Beschwerden über Ärzte (2009)



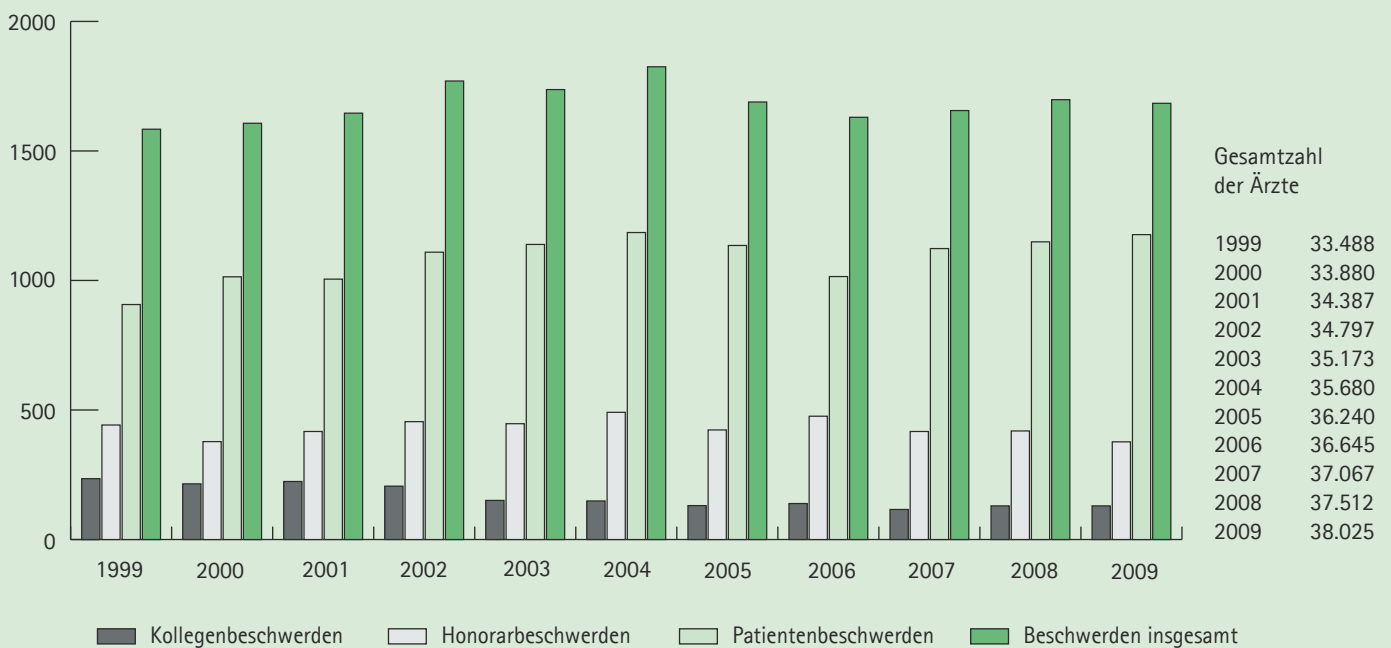
Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten ganz oder teilweise erlassen" (§ 12 Abs. 2 Berufsordnung).

Im Zusammenhang mit der Abwicklung kollegialer Auseinandersetzungen gelang es in einer Reihe von Fällen, den Streit in persönlichen Gesprächen – nicht zuletzt auch unter Einschaltung der bei den Verwaltungsbezirken angesiedelten Schlichtungsausschüsse – zur allseitigen Befriedigung zu klären.

Der ganz überwiegende Teil der Patientenbeschwerden gab keinen Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen. Die(se) Beschwerden hatten häufig ihre alleinige Ursache in einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Nicht selten drückten sich in den Beschwerden überzogene Erwartungshaltungen aus. In den meisten Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Berufsordnung bejaht werden musste und in denen nicht eine Rüge gem. § 58 a

Heilberufsgesetz bzw. in denen nicht zwingend die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe geboten war, konnte die Sache mit einem ermahnenden und auf die Berufspflichtigen hinweisenden Schreiben des Präsidenten abgeschlossen werden. Es ist im Berichtszeitraum kein Fall bekannt geworden, in dem eine solche Ermahnung nicht den erwünschten Erfolg gezeitigt hätte.

Beschwerden über Ärzte (1999–2009)



Mehr staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren

Die Zahl staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen Ärzte gab wie schon im Vorjahr auch im Berichtszeitraum keinen Anlass zur Besorgnis. Diese Feststellung kann ungeachtet der von 28 (im Jahr 2008) auf 122 Fälle (im Jahr 2009) angestiegenen Mitteilungen der Staatsanwaltschaften des Kammerbereiches an die Ärztekammer Westfalen-Lippe gemäß Nr. 26 MiStra über Strafverfahren gegen Kollegen getroffen werden. 69 Fälle betrafen von der Staatsanwaltschaft eingestellte Ermittlungsverfahren, die eine – nach den Überprüfungen der Staatsanwaltschaft strafrechtlich nicht relevante – Annahme von Zuwendungen des Ulmer Arzneimittelherstellers „Ratiopharm“ zum Gegenstand hatten. Die mit Blick auf § 34 Abs. 1 Berufsordnung aufgenommenen berufsrechtlichen Überprüfungen waren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Berufsgerichtsbarkeit

Die Vorschriften der Berufsordnung sollen die Integrität des ärztlichen Berufsstandes, das Vertrauen der Patienten und der Öffentlichkeit in den ärztlichen Berufsstand und das Ansehen der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit schützen. Zur Erreichung dieses Schutzzweckes wird der Ärztekammer nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 HeilBerG die Aufgabe zugewiesen, für die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen. Gemäß dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung geht die Ärztekammer insbesondere Vorwürfen von Patienten, Kollegen oder sonstigen Dritten nach und prüft, ob Berufspflichten verletzt sind. Sie hat damit einerseits das öffentliche Interesse daran zu wahren, dass gewichtige Verstöße von Kammerangehörigen gegen die Berufsordnung, durch deren Regelungen auch Patienten unmittelbar geschützt werden sollen, entweder durch den Vorstand gerügt (§ 58 a HeilBerG) oder durch das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§§ 59 ff. HeilBerG) überprüft und ggf. geahndet werden. Andererseits nimmt die Ärztekammer hierbei auch gleichzeitig die beruflichen Belange der betroffenen Kolleginnen und Kollegen wahr und versucht, diese vor unbegründeten Anschuldigungen und Vorwürfen zu schützen. Im Übrigen sieht § 71 Abs. 2 HeilBerG vor, dass auch Kammerangehörige beim Berufsgericht die Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selber beantragen können, um sich von dem Verdacht eines Berufspflichtenverstößes zu befreien.

Sanktionsmöglichkeiten

Die Ärztekammer hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Heilberufsgesetz unterschiedliche Möglichkeiten, um auf Berufspflichtenverstöße zu reagieren. Führt die Bewertung eines berufsrechtswidrigen Verhaltens dazu, dass dieses zwar einerseits nicht ohne eine Reaktion der Ärztekammer hingenommen werden kann, andererseits aber weder die Schuld des Kammerangehörigen noch der Grad der Verletzung des geschützten Rechtsgutes eine schärfere Maßnahme verlangt, kann der Präsident als mildestes Mittel den Kammerangehörigen abmahnen und ihn zur Einhaltung der Berufspflichten anhalten (§ 58 a Abs. 5 HeilBerG).

Sofern es sich jedoch um einen Berufspflichtenverstoß von einigem Gewicht handelt, die Schuld jedoch insgesamt noch als gering anzusehen ist, kann sich der Vorstand darauf beschränken, eine „Rüge“ zu erteilen (§ 58 a Abs. 1 HeilBerG). Diese Rüge kann zudem nach § 58 a Abs. 3 HeilBerG mit einem Ordnungsgeld von bis zu 5.000,00 € verbunden werden, wenn die konkrete Berufspflichtverletzung dies erfordert. Dem eine Rüge erteilten Kammerangehörigen steht es frei, die Nachprüfung der Rüge durch das Berufsgericht zu beantragen (§ 58 a Abs. 4 HeilBerG).

Sofern schließlich die Intensität der Pflichtverletzung und/oder die nicht unerhebliche Schuld des Kammerangehörigen im Interesse der Erhaltung eines hochstehenden ärztlichen Berufsstandes eine über die Rüge (mit Ordnungsgeld) hinausgehende berufsrechtliche Reaktion verlangt,

beschließt der Vorstand den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster (§§ 71 Abs. 1, 75 Abs. 1 HeilBerG). Dieser Antrag bildet die ultima ratio in den Fällen, in denen aus Sicht des Vorstandes die Durchführung eines solchen Verfahrens unter Berücksichtigung sämtlicher Gesichtspunkte unumgänglich ist. Sofern im Übrigen die Kammerzugehörigkeit eines Kollegen, z. B. durch Wegzug aus dem Kammerbezirk, nach der Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens endet, kann das Verfahren dennoch fortgeführt werden, sofern der Kollege weiterhin berechtigt ist, seinen Beruf auszuüben (§ 59 Abs. 4 HeilBerG).

Sofern dem berufsgerichtlichen Verfahren eine strafgerichtliche Verurteilung vorausgegangen ist, ordnet § 77 Abs. 3 HeilBerG an, dass für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren die vom Strafgericht bei der Verurteilung zugrunde gelegten tatsächlichen Feststellungen bindend sind. Eine erneute Überprüfung der Richtigkeit des dem Kammerangehörigen vorgeworfenen Verhaltens in tatsächlicher Hinsicht kann nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn das Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

Der in § 60 HeilBerG normierte Maßnahmenkatalog sieht in Abhängigkeit von der Schwere des Berufspflichtverstoßes und insbesondere dem vorwerfbaren Verhalten des Kammerangehörigen folgende Maßnahmen vor:

- Warnung
- Verweis
- Entziehung des passiven Berufswahlrechts
- Geldbuße bis zu 50.000,00 €
- Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes.

Bei einer Verurteilung macht das Berufsgericht häufig von der Möglichkeit des § 60 Abs. 2 HeilBerG Gebrauch, nach der die Maßnahmen der Warnung oder des Verweises mit einer Geldbuße verbunden werden können. Darüber hinaus kann nach § 60 Abs. 3 HeilBerG das Berufsgericht in besonderen Fällen auf Veröffentlichung der Entscheidung des Gerichts erkennen. Gegen ein Urteil des Berufsgerichts kann sowohl der Kammerangehörige als auch die Ärztekammer das Rechtsmittel der Berufung einlegen (§ 98 ff. HeilBerG). Über die Berufung entscheidet das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster als letzte Instanz.

Über die in § 112 HeilBerG vorgesehene sinngemäße Anwendung der §§ 153, 153 a Strafprozessordnung (StPO) besteht außerdem die prozessuale Möglichkeit, ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren – etwa wegen geringer Schuld oder weil die Schwere des Berufspflichtverstoßes dem nicht entgegensteht – ohne eine Auflage oder in geeigneten Fällen mit einer Auflage, z. B. gegen Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution, einzustellen. Die Einstellung unter einer Auflage setzt hierbei sowohl die Zustimmung des Beschuldigten als auch der Ärztekammer sowie des Berufsgerichts voraus.

Dem Berufsgericht steht damit insgesamt ein breiter Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen im Einzelfall auf ein nachgewiesenes berufsrechtswidriges Verhalten eines Kammerangehörigen angemessen reagiert werden kann.

Zehn Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens

Der Vorstand beschloss in 10 Fällen, wegen des hinreichenden Tatverdachtes eines Berufsvergehens den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Münster zu stellen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch dann, wenn im konkreten Fall mehrere, zeitlich voneinander getrennte Verfehlungen vorliegen, diese vom Berufsgericht nur einheitlich in ihrer Gesamtheit betrachtet und als ein einziger Berufspflichtverstoß geahndet werden, wenn das zu ahnende Gesamtverhalten als eine Verfehlung erscheint, wie z. B. die fehlerhafte Abrechnung (vertrags-)ärztlicher Leistungen über einen längeren Zeitraum (sog. Grundsatz der Einheitlichkeit des Berufsvergehens). Dieser Grundsatz verfolgt den Zweck, dass das Fehlverhalten eines Kollegen einheitlich gewürdigt werden soll, so dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, eine Einzelverfehlung aus der Gesamtbeurteilung herauszunehmen und einer gesonderten berufsrechtlichen Maßnahme zuzuführen. Eine einzelne von mehreren bekannten Verfehlungen kann demnach nur dann gesondert verfolgt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

Der Vorstand vermochte wie bereits im Vorjahr keinen Fall einer Berufspflichtverletzung im Kernbereich der ärztlichen Pflichten des Heilens und Helfens festzustellen, der zu einem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens geführt hat. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, dass ein Behandlungsfehler nach der ständigen berufsgerichtlichen Rechtsprechung nur dann eine berufsrechtlich relevante Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung darstellt, wenn ein grobes Fehlverhalten vorliegt, welches aus objektiver ärztlicher Sicht bei Anlegung des für einen Arzt geltenden Ausbildungs- und Wissensmaßstabes nicht mehr verständlich und verantwortbar erscheint, weil ein solcher Fehler dem behandelnden Kollegen schlechterdings nicht unterlaufen darf und der Fehler geeignet ist, einen entsprechenden Schaden herbeizuführen.

Die Mehrheit der relevanten Berufspflichtverstöße betraf eher den Randbereich des ärztlichen Pflichtenspektrums, wenn auch einige schwerwiegende Berufspflichtverletzungen zu beurteilen waren.

In zwei Fällen wurde Kollegen vorgeworfen, durch die Falschabrechnung (vertrags-)ärztlicher Leistungen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 2 Abs. 2 BO) verstoßen zu haben. In einem weiteren Fall bestand der dringende Tatverdacht, dass der Kollege den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung (§ 2 Abs. 2 BO) dadurch missachtet hat, dass er in erheblichem Umfang Rezepte für sich und Familienangehörige ausstellte, diese Rezepte derart verfälschte, dass der Eindruck entstand, dass diese bei der Apotheke eingelöst worden waren, und die Rezepte schließlich bei der privaten Krankenversicherung zum Zwecke der Kostenerstattung einreichte. In einem weiteren Fall war Anlass für den Eröffnungsantrag die beharrliche Weigerung der Nichtherausgabe von Behandlungsunterlagen an zwei Patienten, die beharrliche Verweigerung der Erteilung eines Arbeitszeugnisses für eine Arzthelferin sowie die Nichteinhaltung von Zusagen, die der Kollege gegenüber dem Berufsgericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung abgegeben hatte. Des Weiteren stellte der Vorstand in zwei Fällen den Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen Kollegen, die einer Aufforderung der „Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“ zur Erstellung eines sog. Zweitgutachtens nicht nachgekommen sind, obwohl sie zuvor als Mitglied der Gutachterkommission bestellt waren bzw. ihre Bereitschaft zur gutachterlichen Mitwirkung erklärt hatten. In drei Fällen hatten sich Kolleginnen und Kollegen trotz zahlreicher Aufforderungen und Erinnerungen vehement geweigert, von Versorgungs- und

Sozialämtern, Unfallversicherungsträgern oder Sozialgerichten angeforderte ärztliche Auskünfte zu erteilen bzw. angeforderte Befundberichte oder Gutachten zu erstellen (§ 25 Satz 3 BO). In einem dieser Fälle wurde dem Kollegen zudem vorgeworfen, der überweisenden Kollegin trotz entsprechender Aufforderung die Ergebnisse der Untersuchung nicht übersandt zu haben. Kolleginnen und Kollegen haben außerdem in sechs der vorstehend aufgeführten Fälle berechnete Anfragen der Ärztekammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Berufsaufsicht an sie richtete, nicht oder nicht in angemessener Frist beantwortet (§ 2 Abs. 6 BO).

Die den Anträgen an das Berufsgesicht zugrunde liegenden Sachverhalte machen unverändert deutlich, dass es insbesondere bei der Anforderung von Behandlungs- und Befundberichten sowie Gutachten durch Behörden, Versicherungsträger, Sozialgerichte oder Patienten immer wieder zu nicht zu rechtfertigenden Versäumnissen und Verzögerungen kommt, weil sich einige Kolleginnen und Kollegen offensichtlich noch immer nicht bewusst sind, dass sie Behandlungs- und Befundberichte sowie Gutachten in einem angemessenen Zeitrahmen zu erstellen haben. Die hierzu ergangenen Urteile lassen erkennen, dass das Berufsgesicht grundsätzlich beispielsweise eine bürokratische Überlastung des Arztes oder organisatorische Versäumnisse nicht als rechtfertigende Umstände bei der verzögerten Befundbericht- oder Gutachtenerstellung anerkennt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil durch die Verzögerungen insbesondere die berechtigten Interessen der betroffenen Patienten, die mit ihrem Anliegen auf eine zeitlich angemessene Bearbeitung durch die Kollegen angewiesen sind, erheblich missachtet werden.

Einigen Kolleginnen und Kollegen ist offensichtlich unverändert nicht bekannt, dass sie nach § 2 Abs. 6 BO verpflichtet sind, auf Anfragen der Ärztekammer in angemessener Frist – also einem Zeitraum von höchstens drei bis vier Wochen – zu reagieren. Denn nur bei entsprechend zeitgerechter Reaktion kann die Ärztekammer die ihr zugewiesenen Aufgaben der Berufsaufsicht ordnungsgemäß wahrnehmen. Die Ärztekammer ist insoweit beispielsweise verpflichtet, Beschwerden von Patienten, Kollegen oder Dritten in angemessener Weise, insbesondere durch Nachfrage bei dem betroffenen Kollegen, nachzugehen, es sei denn, diese erweisen sich schon auf den ersten Blick als völlig haltlos. Das Berufsgesicht stellt zu dieser Berufspflicht regelmäßig fest, dass Kammerangehörige zwar keine inhaltlichen Auskünfte über Fragen erteilen müssen, durch deren Beantwortung sie sich der Gefahr einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Auf Schreiben der Ärztekammer aber überhaupt zu antworten, sei es auch nur in der Weise, dass eine weitere Stellungnahme abgelehnt wird, gehört jedoch zu den selbstverständlichen Pflichten jedes Kammerangehörigen.

Im Übrigen wiederholt das Berufsgesicht im Rahmen seiner Entscheidungen auch regelmäßig den Hinweis, dass es zur gewissenhaften Berufsausübung nach § 2 Abs. 2 BO gehört, die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu beachten. Insbesondere der Einlassung einiger Kollegen, berufsrechtliche Vorgaben nicht gekannt zu haben, wird daher von dem Berufsgesicht in der Regel nicht gefolgt.

Vier Rügen

Der Vorstand sah sich in vier Fällen veranlasst, Kammerangehörigen eine Rüge nach § 58 a Abs. 1 HeilBerG zu erteilen. In einem Fall bestand hierzu Anlass, weil ein Kollege gegenüber einer Kollegin versucht hat, unter Verwendung einer gefälschten Schweigepflichtentbindungserklärung und unter dem Vorwand, zur ärztlichen Begutachtung beauftragt worden zu sein, Krankenunterlagen einer Patienten zu erhalten. In einem weiteren Fall hat der Vorstand die Rüge ausgesprochen, weil eine Kollegin eine fehlerhafte Diagnose gestellt und anschließend eine fehlerhafte therapeutische Entscheidung getroffen hatte. Eine weitere Rüge betraf den Berufspflichtverstoß, für einen längeren Zeitraum die fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung der bei dem betroffenen Kollegen beschäftigten Arzthelferin nicht abgeführt und auf die von der Ärztekammer an ihn

gerichtete Bitte zur Stellungnahme nicht reagiert zu haben. Schließlich lag der letzten Rüge ein Verstoß gegen den Grundsatz, dem einem Arzt im Zusammenhang mit dem ärztlichen Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, zugrunde, weil der Kollege sich von einer Patienten ein Darlehen in Höhe von 40.000,00 € gewähren ließ.

Zwei Rügen mit Ordnungsgeld

In zwei Fällen hat der Vorstand die Rüge nach § 58 a Abs. 3 HeilBerG mit einem Ordnungsgeld verbunden. In einem dieser Fälle, in dem die Höhe des Ordnungsgeldes mit 5000,00 € bemessen wurde, war Anlass der Rüge, dass ein Kollege gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung verstoßen hatte, in dem er eine Patientin während eines Therapiegesprächs umarmte und küsste. In dem weiteren Fall hat der Vorstand die Rüge mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.500,00 € verbunden, weil ein Kammerangehöriger einer bei ihm beschäftigten Arzthelferin für namentlich aufgeführte Patienten blanko unterzeichnete Privatrezepte mit der Aufforderung überlassen hatte, bei Erscheinen der Patienten während seiner Abwesenheit auf den Blanko-Privatrezepten die Medikation aus der vorhergehenden Behandlung einzutragen und den Patienten auszuhändigen.

Sechs berufsgerichtliche Entscheidungen

Der Vorstand nahm im Berichtszeitraum 6 Entscheidungen des Berufsgerichts für Heilberufe zur Kenntnis, die in sämtlichen Fällen durch Beschluss ergangen sind.

Vom Berufsgericht wurden hierbei folgende Maßnahmen ausgesprochen:

In einem Fall wurde einem Kollege ein Verweis erteilt und eine Geldbuße in Höhe von 1.000,00 € auferlegt, weil er in zwei Angelegenheiten gegen die Berufspflicht, Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung er verpflichtet war, innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben und gegen die Berufspflicht, auf Anfragen der Ärztekammer in angemessener Frist zu antworten, verstoßen hatte.

Ferner wurde ein Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 3.000,00 € gegen einen Kollegen ausgesprochen, der gegen die Berufspflicht, dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, verstoßen hat, indem er in seiner Praxis eine Besucherin sexuell nötigte.

In drei Fällen wurde das berufsgerichtliche Verfahren eingestellt. In einem dieser Fälle erfolgte die Einstellung nach § 112 HeilBerG i. V. m. § 153 a Abs. 2 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 4.000,00 € an eine gemeinnützige Einrichtung. Dem betroffenen Kollegen wurde ein Verstoß gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung vorgeworfen, weil er sich im Rahmen der Durchführung von Narkosen bei mehreren Patienten einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hatte. In einem weiteren Fall erfolgte die Einstellung des Verfahrens ebenfalls nach § 112 HeilBerG i. V. m. § 153 a Abs. 2 StPO, nachdem der Kollege auf Vorschlag des Berufsgerichts unwiderruflich auf die Ausübung des passiven Berufswahlrechtes für einen bestimmten Zeitraum verzichtet hatte. Dieser Kollege war hinreichend verdächtig, (vertrags-) ärztliche Leistungen in fahrlässiger Weise fehlerhaft gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet zu haben. In der dritten Angelegenheit, bei der dem Kollegen ein grober Behandlungsfehler vorgeworfen worden war, erfolgte die Verfahrenseinstellung ohne Auflage nach § 112 HeilBerG i. V. m. § 153 Abs. 2 StPO, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Berufsgericht zu der Überzeugung gelangt war, dass das dem Kollegen zur Last gelegte Berufsvergehen voraussichtlich nicht nachgewiesen werden könne.

Im Rahmen der letzten Entscheidung des Berufsgerichts hatte sich ein Kollege gegen eine ihm erteilte Rüge mit Ordnungsgeld gewandt und die berufsgerichtliche Nachprüfung der Rüge beantragt. Ihm wurde vorgeworfen, unzählige Aufforderungen der Ärztekammer zur Stellungnahme zu einer Patientenbeschwerde ignoriert zu haben. Das Gericht wies den Antrag des Arztes zurück, da die Rüge der Ärztekammer zu Recht erteilt worden war und auch mit dem ihm auferlegten Ordnungsgeld verbunden werden durfte.

Maßnahmen im unteren und mittleren Bereich

Das Berufsgericht verhängte in den vorstehend aufgeführten Beschlüssen neben den Verfahrenseinstellungen ausschließlich Maßnahmen im unteren und mittleren Bereich. Schwerwiegende Berufspflichtenverstöße bilden daher – ausgehend von den auferlegten Maßnahmen – weiterhin eine Ausnahme. Insbesondere ein Fall, der Anlass gegeben hätte, die höchste Maßnahme und damit die Feststellung der Berufsunwürdigkeit auszusprechen, hat sich im Berichtszeitraum nicht ereignet.

Keine Zunahme von Berufsvergehen im Kernbereich ärztlicher Tätigkeit

Insgesamt betrachtet vermag der Vorstand auch im vergangenen Jahr keine signifikante Zunahme von Berufsvergehen festzustellen, die den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens oder doch zumindest die Erteilung einer Rüge (mit Ordnungsgeld) verlangen. Insbesondere haben im Kernbereich der ärztlichen Pflichten des Heilens und Helfens Berufsvergehen nicht zugenommen.

Der Vorstand sieht sich daher weiterhin in seinem Bemühen bestätigt, für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen. Die insgesamt anhaltend geringe Anzahl von Verstößen gegen die Berufsordnung bestätigt den Vorstand in seiner Überzeugung, dass die ganz überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen ihre Berufspflichten ernst nimmt und gewissenhaft erfüllt. Dies ändert nichts daran, dass die auffallend häufige Missachtung der Pflicht zur zeitgerechten Erstellung von Gutachten und Zeugnissen sowie der Pflicht zur Beantwortung von Anfragen der Kammer Anlass gibt, alle Kolleginnen und Kollegen auf diese Pflichten noch einmal ganz besonders hinzuweisen.